

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für die Quantitative Analyse Molekularer und Zellulärer Biosysteme (BIOQUANT) an der Universität Heidelberg

vom 13.06.2023

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das BIOQUANT beschlossen. Auf die Satzungen nach § 60 der Abgabenordnung für den Betrieb gewerblicher Art „BIOQUANT“ in der Fassung vom 15.12.2010 (MBI. Nr. 24 vom 16.12.2010, S. 1887 ff.) und für den Bereich „Nutzungsüberlassungen im Zusammenhang mit BIOQUANT-Verbundforschung“ in der Fassung vom 15.12.2010 (MBI. Nr. 24 vom 16.12. 2010, S. 18191 ff.) wird verwiesen.

I. Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung, Struktur und Aufgabe

(1) Das BIOQUANT ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg gem. § 15 Abs. 7 LHG und gem. § 23 der Grundordnung der Universität. Es ist dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt.

(2) Das BIOQUANT hat die Aufgabe, die interdisziplinäre Grundlagenforschung im Bereich Systembiologie, Bioinformatik und Quantitativer Zellbiologie zu intensivieren und für die Lehre und Ausbildung zu erschließen. Auch die Entwicklung und Bereitstellung von Methoden und Technologien in dem angegebenen Forschungsbereich gehört zu den zentralen Aufgaben.

(3) Das BIOQUANT besteht aus einem Kernbereich und einem Ringbereich. Zum Kernbereich gehören neben den zentralen Einheiten für wissenschaftliche, technische und administrative Dienstleistungen wissenschaftliche Abteilungen. Die wissenschaftlichen Abteilungen werden vom Direktorium des BIOQUANT definiert und vom Rektorat bestätigt.

Im Ringbereich sind ausgewiesene Arbeitsgruppen an universitären und außer-universitären Institutionen in Heidelberg tätig, deren Leiterinnen und Leiter assoziierte Mitglieder sind (vgl. § 3 Abs. 3).

§ 2 Leitung des BIOQUANT

(1) Das BIOQUANT wird von einem Direktorium geleitet. Dieses besteht aus den Leitern der Abteilungen des Kernbereichs. Diese wählen aus ihrer Mitte auf Vorschlag der Versammlung der Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor und eine Stellvertretung. Das Direktorium wird von der Versammlung der Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter beraten. Beschlussvorschläge des Direktoriums bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Versammlung der Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor und ihre oder seine Stellvertretung werden auf Vorschlag des BIOQUANT von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Amtszeit der Direktorin oder des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretung beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit der Stellvertretung endet in der Regel mit der Amtszeit der Direktorin oder des Direktors.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des BIOQUANT. Sie oder er vertritt die Belange des BIOQUANT gegenüber dem Rektorat, dem Wissenschaftlichen Beirat und den Gremien und Einrichtungen der Universität. Sie oder er leitet die zentrale Verwaltung des BIOQUANT. In dem Gebäude Im Neuenheimer Feld 267 übt sie oder er vorbehaltlich § 17 Abs. 8 LHG das Hausrecht aus. Sie oder er kann eine Hausordnung erlassen.

(4) Das Direktorium des BIOQUANT entscheidet auf Vorschlag der Versammlung der Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter mehrheitlich in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Vorschläge an die Rektorin oder den Rektor zur Bestellung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretung,
- (2) Einrichtung von Forschungsgruppen und Vorschläge an das Rektorat zur Bestellung von Forschungsgruppenleiterinnen und -leitern,
- (3) Stellung von Haushaltsanträgen, interne Verteilung der den Abteilungen des Kernbereiches des BIOQUANT zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
- (4) Zuordnung und Nutzung der dem BIOQUANT zugewiesenen Räume.

In Angelegenheiten, welche die Forschungsgruppen der Medizinischen Fakultäten betreffen, ist die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät zu hören.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder im Kernbereich des BIOQUANT sind Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter.

Hierzu gehören:

1. die Professorinnen und Professoren, die den Abteilungen des Kernbereichs des BIOQUANT angehören und die in eine Stelle der Besoldungsgruppe W3 oder W1 eingewiesen sind, sowie
2. andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die hierzu auf Vorschlag des BIOQUANT vom Rektorat bestellt werden. Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter sind Mitglieder der Versammlung (§ 4).

(2) Über die Verwendung der Ausstattung einer Forschungsgruppe entscheidet die Leiterin oder der Leiter, über die Verwendung der mehreren Gruppen zur gemeinsamen Nutzung zugeordneter Ausstattung entscheiden deren Forschungsgruppenleiterin oder -leiter gemeinsam in einer Zuständigkeit. Die zentralen Einheiten des BIOQUANT stehen allen Forschungsgruppen gleichberechtigt zur Nutzung zur Verfügung. Die zentralen Einheiten unterstehen der Verwaltung durch die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor.

(3) Assoziierte Mitglieder im Ringbereich des BIOQUANT sind Leiterinnen oder Leiter von universitären oder außeruniversitären Forschungsgruppen, die aufgrund herausragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Quantitativen Biologie zur Stärkung der Forschungs- und Lehrkapazität des BIOQUANT beitragen. Erwartet wird die Bereitstellung einer speziellen Technologie zur Nutzung durch die Mitglieder des BIOQUANT und eine angemessene Beteiligung an den Lehraufgaben des BIOQUANT. Mitglieder im Ringbereich des BIOQUANT partizipieren nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten an den Zentralen Service-Einheiten des BIOQUANT. Die Nominierung als assoziiertes Mitglied erfolgt mehrheitlich durch die Versammlung der Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter (§ 4) und bedarf der Zustimmung des Direktoriums und des Wissenschaftlichen Beirats im Umlaufverfahren.

§ 4 Versammlung der Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter

Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor beruft die Versammlung der Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter ein. Sie erarbeitet Beschlussvorlagen für das Direktorium zur Verteilung der Mittel, Räume und Stellen und macht Vorschläge für Anschaffungen. Sie koordiniert die Forschungs- und Lehraktivitäten des BIOQUANT.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Unterstützung des BIOQUANT und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten des BIOQUANT wird ein wissenschaftlicher Beirat eingesetzt, der beratende Funktion hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten des BIOQUANT zu informieren. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die beratende Beteiligung bei der Bestellung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretung, bei der Einrichtung von Forschungsgruppen, sowie bei der Bestellung von Forschungsgruppenleiterinnen und -leitern.

(2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sieben, höchstens zehn externen Mitgliedern; sie werden durch das Rektorat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung für fünf Jahre ist möglich. Mitglieder des Beirats werden aus dem Direktorium heraus vorgeschlagen. Mitglied im Beirat des BIOQUANT kann werden, wer über herausragende wissenschaftliche Befähigung auf dem Gebiet der Systembiologie, Bioinformatik, Quantitativer Zellbiologie oder einer verwandten Fachrichtung verfügt und nicht dem BIOQUANT oder einer Institution in Heidelberg (Universität, DKFZ, Max-Planck-Institute) angehört. Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen (EMBL eingeschlossen) sind angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal in fünf Jahren zu einer Evaluation des BIOQUANT vor Ort ein. Auf Verlangen des Rektorats, des Direktoriums oder der Mehrheit der Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter ist der wissenschaftliche Beirat einzuberufen.

§ 6 Geschäftsführende Stelle

(1) Die interne Verwaltung des BIOQUANT wird durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer (in der Regel ein/e Beschäftigte/r im wissenschaftlichen Dienst) betreut. Diese oder dieser führt unter Verantwortung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors und in Zusammenarbeit mit diesem die laufenden Geschäfte des BIOQUANT. Weiterhin ist der Geschäftsstelle ein Sekretariat zugeordnet.

(2) Die Geschäftsstelle unter Leitung der Geschäftsführung unterstützt das Direktorium administrativ bei seinen strategischen und operativen Aufgaben. Die Geschäftsstelle dient als Kontaktstelle vor allem innerhalb der Universität und gegenüber außeruniversitären Institutionen.

(3) Der Geschäftsstelle obliegen des Weiteren insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Ausbildungsprogramms
- Administrative Betreuung aller Organe und Gremien
- Verwaltung der Personal- und Finanzmittel
- Aufbau und Pflege des Kontakts zu nationalen und internationalen Partnerinstitutionen
- Koordination von Drittmittelansuchen des Zentrums
- Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungsmanagement
- Koordination des wissenschaftlich-technischen Betriebs

Die Aufgaben der Universitätsverwaltung bleiben unberührt.

§ 7 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

(1) Das BIOQUANT erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung der dem BIOQUANT zugewiesenen Personal- und Sachmittel. Die Entscheidungen über die Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Universitätsverwaltung bzw. der Verwaltung des Universitätsklinikums. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das BIOQUANT ist zulässig; § 9 LHO und § 11 LHG bleiben unberührt.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor erstellt jährlich einen Finanzierungsplan und leitet diesen der Rektorin oder dem Rektor zu.

(3) Anträge auf Drittmittel sind der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor anzuzeigen. Können durch Drittmittelanträge wesentliche Folgelasten für das BIOQUANT entstehen, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Direktoriums.

(4) Die Vertretung des BIOQUANT nach außen obliegt, soweit es sich nicht um Forschungsfragen handelt, der Rektorin oder dem Rektor.

II. Benutzungsordnung

§ 8 Benutzung, Benutzerkreis

(1) Universitätsmitglieder (§ 9 Abs. 1 LHG), deren Arbeits- und Ausbildungsbereich dem BIOQUANT zugeordnet ist, sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Forschungsgruppen sind berechtigt, die Einrichtungen des BIOQUANT zu benutzen. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, deren Arbeitsbereich dem BIOQUANT zugewiesen war, sind berechtigt, das BIOQUANT im Rahmen verfügbarer sachlicher, finanzieller und räumlicher Ressourcen zu nutzen; dies bedarf der Zustimmung des Direktoriums.

(2) Andere Mitglieder der Universität und sonstige Personengruppen (z.B. Gastwissenschaftler/-innen) können auf Antrag einer Forschungsgruppenleiterin oder eines Forschungsgruppenleiters als deren oder dessen Gast von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor zur Benutzung zugelassen werden. Werden für den Gast Räume oder Mittel des BIOQUANT benötigt, über die die gastgebende Forschungsgruppenleiterin oder der gastgebende Forschungsgruppenleiter nicht verfügt, entscheidet das Direktorium des BIOQUANT nach Beratung in der Versammlung der Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter über den Antrag.

(3) Der Benutzerkreis kann aus wichtigem Grund, beispielsweise wegen fehlender finanzieller Mittel, durch die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor eingeschränkt werden.

§ 9 Rechte und Pflichten

(1) Die benutzungsberechtigten Personen (Nutzerinnen und Nutzer) haben das Recht, das BIOQUANT und seine Einrichtungen nach Maßgabe dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie der Haus- bzw. Praktikums-Ordnung zu benutzen.

(2) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, das BIOQUANT und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgaben erfüllt werden können. Insbesondere haben sie auf die anderen Benutzerinnen und Benutzer Rücksicht zu nehmen, das BIOQUANT und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu nutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor zu melden und in den Räumen des BIOQUANT und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors Folge zu leisten.

(3) Die Räume des BIOQUANT dürfen nur entsprechend den für das Gebäude einzuhaltenden gemeinnützigen und zivilrechtlichen Verwendungsauflagen genutzt werden. Jede Nutzerin und jeder Nutzer muss sich über die Auflagen im Voraus informieren und entsprechend einhalten.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Nutzerinnen und Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor zeitweilig für die Dauer von bis zu sieben Tagen von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Längerfristige Hausverbote werden von der Rektorin oder dem Rektor erlassen. § 17 Abs. 8 LHG bleibt unberührt. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Hat die Universität Anspruch auf ein festgesetztes Nutzungsentgelt, so bleibt dieser bestehen. Der Nutzerin oder dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche auf Grund des Ausschlusses nicht zu.

684

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 08 / 2023
27.06.2023

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin oder des Rektors in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Satzung des BIOQUANT in der Fassung vom 13.09.2011 (MBI. Nr. 15 vom 21.09.2011, S. 925 ff.) außer Kraft.

Heidelberg, den 20.06.2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung hat das Direktorium des BIO-
QUANT zugestimmt:

Heidelberg, den 16.06.2023

gez. Prof. Dr. Ursula Kummer
Geschäftsführende Direktorin